

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat

Auszug aus der Niederschrift über die
3. Sitzung des Kreistages Vorpommern-Rügen vom 19.12.2011

Beschlussausfertigung

TOP 15 - Entscheidung über die künftige Aufgabenwahrnehmung im Landkreis
Vorpommern-Rügen nach SGB II
Vorlage: BV/1/0022

Beschluss: KT 055-03/2011

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt in namentlicher Abstimmung:

1. Der Landkreis Vorpommern-Rügen stellt gemäß § 6a Abs. 7 SGB II den Antrag auf Erweiterung der Zulassung als kommunaler Träger aufgrund kommunaler Neugliederung mit Wirkung ab 01.01.2013.
2. Der Landkreis Vorpommern-Rügen erkennt die Verpflichtung an, eine besondere Einrichtung nach § 6a Abs. 5 SGB II zu errichten.
3. Der Landkreis Vorpommern-Rügen erkennt die Verpflichtung an, mindestens 90 Prozent der Beamten und Arbeitnehmer der Bundesagentur für Arbeit, die zum Zeitpunkt der Zulassung mindestens seit 24 Monaten in der im Gebiet des kommunalen Trägers gelegenen Arbeitsgemeinschaft/Jobcenter im Aufgabenbereich nach § 6 Abs. 1 Satz 1 SGB II tätig waren, vom Zeitpunkt der Zulassung an, dauerhaft zu beschäftigen. Der Landkreis Vorpommern-Rügen verpflichtet sich abweichend von § 6a Abs. 2 Nr. 3 SGB II 100 Prozent der Beamten und Arbeitnehmer der Bundesagentur für Arbeit, die zum Zeitpunkt der Zulassung mindestens seit 24 Monaten in der im Gebiet des kommunalen Trägers gelegenen Arbeitsgemeinschaft/Jobcenter im Aufgabenbereich nach § 6 Abs. 1 Satz 1 SGB II tätig waren, vom Zeitpunkt der Zulassung an, dauerhaft zu beschäftigen. Darüber hinaus werden auch alle kommunalen Mitarbeiter der Ämter und Gemeinden des ehemaligen Landkreises Rügen in den Dienst des Landkreises Vorpommern-Rügen übernommen.
4. Der Landkreis Vorpommern-Rügen erkennt die Verpflichtung an, mit dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern als zuständige oberste Landesbehörde eine Zielvereinbarung über die Leistungen nach dem SGB II abzuschließen.

5. Der Landkreis Vorpommern-Rügen erkennt die Verpflichtung an, die in der Rechtsverordnung nach § 51b Abs. 1 Satz 2 SGB II festgelegten Daten zu erheben und gemäß den Regelungen nach § 51b Abs. 4 SGB II an die Bundesagentur für Arbeit zu übermitteln, um bundeseinheitliche Datenerfassung, Ergebnisberichterstattung, Wirkungsforschung und Leistungsvergleiche zu ermöglichen.
6. Der Landrat wird ermächtigt, die nach § 6 a Abs. 7 i. V. m. § 6a Abs. 2 SGB II erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales abzugeben.
7. Der Landrat wird beauftragt, die Zustimmung des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales im Einvernehmen mit dem Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern zur Erweiterung der kommunalen Trägerschaft einzuholen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Dafür:	34
Dagegen:	21
Enthaltungen:	6

Grimmen, den 22. Dezember 2011

im Auftrag
Landkreis Vorpommern-Rügen
Bahnhofstraße 12/13
18507 Grimmen

Unterschrift